



Infobrief vom 25.01.2022

Aufhebung der Präsenzpflcht, Quarantäneregeln

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen,

während der gestrigen Notenkonferenzen mussten wir vernehmen, dass die Senatorin die Präsenzpflcht ab heute bis vorerst zum 28.02.2022 ausgesetzt hat. Dies sei eine Folge der Entscheidung der Gesundheitsämter, keine Nachverfolgung mehr durchzuführen und die in Schule geltenden Quarantäneregeln zu ändern. Dabei stellt für die Schulen das kurzfristige Aussetzen der Präsenzpflcht jetzt nur die Spitze der undurchsichtigen und schwer miteinander in Verbindung zu bringenden neuen Regelungen dar.

Ich möchte zunächst Folgendes kurz festhalten:

- Auch weiterhin bitten wir um Mitteilung der engen Kontakte, da sich durchaus das schulische Handeln danach ausrichten wird.
- Schon seit einiger Zeit erfolgte die Kontaktverfolgung nicht durch die Gesundheitsämter, sondern durch die Schulen - ohne zusätzliches Personal aus anderen Verwaltungen oder durch Unterstützung der Bundeswehr.
- Es ist **falsch**, dass niemand mehr als enge Kontaktperson in Quarantäne muss!

Quarantäne und enge Kontaktpersonen

Die Entscheidung der Gesundheitsämter für die sog. „Test-to Stay“-Strategie bezieht sich ausschließlich auf schulische Kontakte. Bei engen Kontakten außerhalb der Schule, z. B. in der Familie, mit Freunden im privaten Umfeld, in Sportvereinen, gilt weiterhin, dass infizierte Personen enge Kontaktpersonen informieren und diese sich in Quarantäne begeben (vgl. Elterninfo vom 21.1.22). Die Schule ist darüber zu informieren.

Die schulischen engen Kontaktpersonen (symptomfrei) verbleiben somit in der Schule und werden täglich getestet, dazu ist eine Kontaktangabe notwendig.

Es ist zu lesen, dass die Entscheidung der Gesundheitsämter auf der Grundlage einer RKI-Empfehlung erfolgte, die Ausführungen der aktuell gültigen **Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, §7, Abs. 6** stehen dazu noch im Widerspruch. Der Verordnung folgend müssten auch schulbezogene Kontaktpersonen nach wie vor in Quarantäne. Die Quarantäneanordnungen haben bisher die Schulen auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung im Auftrag der Gesundheitsämter verschickt bzw. übergeben. Dieser Auftrag wird nun nach aktuellem Stand nicht mehr durch die Gesundheitsämter erfolgen. Die Schulen können sich somit nicht mehr gemäß der Verordnung verhalten, sondern müssen sich auch jetzt nach den Vorgaben der Gesundheitsämter richten. Eine Änderung der Verordnung ist in den Medien angekündigt.

Mir steht es an dieser Stelle nicht zu, die Entscheidungen inhaltlich und fachlich zu bewerten. Die Unsicherheiten bei Eltern, Schüler*innen, Lehrkräften, Schulleitungen und in Sekretariaten ist aufgrund des wohl mindestens wenig abgestimmten Vorgehens der Fachverwaltungen nur zu leicht nachzuvollziehen. Dass die Aufhebung der Präsenzpflcht ein Resultat der „veränderten öffentlichen Wahrnehmung des praktischen Infektionsschutzes“ sei, kann zwar in Teilen nachvollzogen werden, beweist aber letztlich vor allem das nicht abgestimmte Vorgehen im Vorfeld, die Schulen hängen am Ende dieser Verkettungen.



Zur Aussetzung der Präsenzpflcht:

Im Folgenden stelle ich Ihnen die relevanten Auszüge aus dem Anschreiben an die Schulleitungen zur Verfügung. Ich möchte betonen, dass der Unterricht in Präsenz die Regel bleibt und kein Anspruch auf Distanzunterricht besteht, auch wenn wir uns größte Mühe geben werden, Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Eltern und die Schüler*innen die beschließen, nicht am Präsenzunterricht teilzunehmen werden gebeten, sich auch selbsttätig z. B. über die Hausaufgabenpaten zu informieren.

Sollten Sie bisher lediglich die Klassenleitungen über das Fernbleiben unterrichtet haben, bitte ich Sie, auch das Sekretariat in Kenntnis zu setzen. Die Schule muss schriftlich vorab über die Entscheidung informiert werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine selektive Inanspruchnahme der Aussetzung der Präsenzpflcht nicht nachvollziehbar ist und zu unentschuldigtem Fehlzeiten führt.

Zitat (*kursiv*):

Sofern Eltern, bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sich gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht entscheiden, prüfen die Schulen mit Blick auf das ihnen zur Verfügung stehende Personal, ob und in welchem Umfang sie diesen Schülerinnen und Schülern Aufgaben für zu Hause mitgeben und kontrollieren können. Ziel der Schulen ist es, für alle Schülerinnen und Schüler soweit möglich Lernangebote zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.

...

Die Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler aller Schulen ab dem 25. Januar 2022 bis auf weiteres ausgesetzt. Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler werden gebeten, die Schule schriftlich mit einem formlosen Schreiben über ihre Entscheidung vorab zu informieren. Der Senat wird in seiner Sitzung vom 01.02.2022 einen entsprechenden Beschluss fassen, der die Zeit nach den Ferien detailliert regelt. Dabei gelten die folgenden Ausnahmen:

Prüfungen

Prüfungen sind im oben genannten Zeitraum von dem Aussetzen der Präsenzpflcht ausgenommen (außer für die o.g. Risikogruppen). Für mündliche Prüfungen können Prüfungen per Videotelefonie auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Risikogruppe gehören, ermöglicht werden, wenn es die Personalsituation erforderlich macht und dies technisch umsetzbar ist.

Anmerkung Krenz: Bis Ende Februar liegen keine Prüfungen an. Sollte jedoch der Zeitraum verlängert werden, könnten die Präsentationsprüfungen zum MSA betroffen sein. Diese Prüfung wird in jedem Fall in Präsenz stattfinden.

Klausuren in der gymnasialen Oberstufe

Klausuren in der gymnasialen Oberstufe sind weiterhin in Präsenz zu schreiben, da sie in der gymnasialen Oberstufe Voraussetzung für eine Notenbildung sind.

Ich wünsche Ihnen und vor allem Ihren Kindern schon jetzt eine schöne Ferienwoche und etwas Zeit zum Durchatmen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krenz